



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Arbeitssicherheit auf Baustellen

-

Wichtige Informationen für den Bauherren



Bildquelle: pixabay

Sehr geehrter Bauherr,

jedes Jahr verunglücken auf deutschen Baustellen viele Beschäftigte schwer, zum Teil tödlich. Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) haben Sie als Bauherr während der Planung der Ausführung und der Durchführung des Bauvorhabens eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle. Dabei geht es um die Koordination der Arbeitssicherheit, die immer erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer auf der Baustelle tätig werden. Die Verantwortung jedes Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten bleibt davon unberührt.

Unter einer Baustelle ist das Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert (erhebliche Umgestaltung, Änderung des konstruktiven Gefüges) oder abgebrochen werden. Schönheitsreparaturen und einfache Reparaturarbeiten werden von der BaustellV nicht erfasst.

Was müssen Sie tun?

1. **Baustellen** bestimmten Umfangs sind beim LAV spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich **anzukündigen, wenn**

- die Bauarbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.

Die Ankündigung muss mindestens die Angaben nach BaustellV – Anhang I enthalten.

Sie können hierfür das Formblatt das LAV verwenden:

[Formulare und Arbeitshilfen \(sachsen-anhalt.de\)](http://www.sachsen-anhalt.de)

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Veränderungen anzupassen.

2. Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete **Koordinatoren** zu bestellen. Der bzw. die Koordinatoren müssen bei der Planung und bei der Ausführung des Bauvorhabens die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendigen Maßnahmen umsetzen.

3. Wenn auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach BaustellV – Anhang II ausgeführt werden sollen, muss vor Einrichtung der Baustelle ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)** erstellt werden. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind während des Bauablaufs zu überwachen und bei erheblichen Änderungen in der Bauausführung anzupassen.

4. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine **Unterlage** mit den erforderlichen, bei möglichen **späteren Arbeiten** an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (z.B. Reinigungsarbeiten der Fassade).

Die unter Ziff. 1. – 4. genannten Pflichten können Sie selber erfüllen oder sie beauftragen einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Wenn

1. die Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde übermittelt wird und/oder
2. vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde,

dann

wird gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit **Bußgeld bis zu 5.000 EURO** geahndet werden kann.

Wenn durch eine in den Punkten 1. oder 2. bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben und Gesundheit von Beschäftigten gefährdet wird, dann ist das strafbar.

Regelungen zum Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Nachstehend genannte Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder.

- RAB 01 Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
- RAB 10 Begriffsbestimmungen
- RAB 30 Geeigneter Koordinator
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)
- RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

gültig ab 1. April 2023

Baustellenbedingungen			Pflichten nach der Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anh. II)	Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze nach §4 ArbSchG bei der Planung	SiGe-Plan (§2 Abs. 3)	Vorankündigung (§2 Abs. 2)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§2 Abs. 4)	Koordinator (§3 Abs. 1)	Unterlagen späterer Arbeiten (§ 3Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	NEIN	NEIN	JA*	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage	NEIN	JA	NEIN	JA	JA*	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	NEIN	JA	JA*	NEIN	NEIN
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder <501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA

* neu!

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

Mindestangaben nach Anhang I der BaustellV

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 BaustellV (Anhang II)

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine Nachricht.

Kontakt zum LAV

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 – Arbeitsschutz
Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)
Tel.: (0340) 6501-0, Telefax (0345) 52162-401
E-Mail: LAV-FB5@sachsen-anhalt.de
Internet: verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

